

## Wirtschaftsplan 2021 für die Sozialstiftung Forst

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 16. Juli 2021 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 21. Juni 2021 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sozialstiftung Forst für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt.

Nachstehend wird der Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sozialstiftung Forst eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan mit Anlagen vom 06. August 2021 bis 16. August 2021 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Forst, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathaushof, öffentlich ausgelegt.

### SOZIALSTIFTUNG FORST

#### Feststellung des Wirtschaftsplanes der "Sozialstiftung Forst" für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 aufgrund von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 87, 89, 96, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12, 14 und 18 EigBG und den §§ 1 bis 4 und 6 EigBVO den Wirtschaftsplan der Sozialstiftung Forst für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgestellt:

#### § 1

##### Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird

im <b>Erfolgsplan</b>	auf Einnahmen und Ausgaben von	600,00 €
	darin ein Jahresüberschuss von	0,00 €

im <b>Vermögensplan</b>	auf Einnahmen und Ausgaben von	75.000,00 €
-------------------------	--------------------------------	-------------

festgesetzt.

#### § 2

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf	500,00 €
---	----------

festgesetzt.

Forst, den 21. Juni 2021  
Der Vorsitzende des Gemeinderates

gez. Killinger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.